

# Statuten Verein Art4um



## I. Name, Sitz, Ziel und Zweck

### Art. 1 Name, Sitz

Unter dem Namen

«Art4um»

Besteht mit Sitz in 8050 Zürich ein Verein gemäss den Bestimmungen der Art. 60ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB). Der Verein ist konfessionell und politisch neutral. Der Verein besteht auf unbestimmte Dauer.

### Art. 2 Ziel, Zweck

Der Verein Art4um bezweckt die kulturelle Förderung einer neuen Generation von Kunst- und Kulturschaffenden.

Durch die regelmässige Einreichung von Projekten bei staatlichen, privaten und kantonalen Stiftungen organisiert Art4um Workshops, Veranstaltungen und Sendungen die dem Nachwuchs der schweizerischen Kunstszene eine Plattform bietet und neue Wege ermöglicht, sich als Künstler zu entfalten und zu beweisen.

Unser Ziel ist es, Künstler in der ganzen Schweiz zu erreichen und ihnen die Möglichkeit zu geben sich zu verwirklichen. Daneben sollen Geselligkeit und freundschaftliche Beziehungen unter den Vereinsmitgliedern gepflegt werden.

Der Verein Art4um unterstützt auch Projekte von externen Privatpersonen und Vereinen.

## II. Mitgliedschaft

### Art. 3 Erwerb

Natürliche und juristische Personen sowie Personengesellschaften können auf schriftliches Gesuch hin als Vereinsmitglieder aufgenommen werden.

### **a. Aktivmitglieder**

Aktivmitglieder mit Stimmrecht sind natürliche Personen, welche die Angebote und Einrichtungen des Vereins nutzen. Um ein Aktivmitglied zu sein, muss man einen Jahresbeitrag von CHF 100.- bezahlen und die Möglichkeiten nutzen Projekte zu planen und umzusetzen, dies mit der Unterstützung des Vorstands. Aktivmitglieder haben die Möglichkeit Konzepte einzureichen, wobei der Vorstand hilft mit der Beschaffung der Stiftungsgelder um das Projekt in der ganzen Schweiz umzusetzen.

Aktivmitglieder haben folgende Rechte und Pflichten:

- Regelmässige Teilnahme an Mitgliederversammlung;
- Stimmrecht bei der Mitgliederversammlung;
- Umsetzung der erteilten Aufgaben;
- Teilnahme an der Hauptversammlung;
- Stimmrecht bei der Hauptversammlung;
- Recht auf Einberufung von ausserordentlichen Sitzungen mit dem Vorstand;
- Aktive Teilnahme an Vereinsaktivitäten;
- Profitieren von Vereinsvorteilen;
- VIP Einladungen an alle Vereinsveranstaltungen;
- Möglichkeit Workshops zu leiten.

### **b. Passivmitglieder**

Die Passivmitgliedschaft ist kostenlos. Die Passivmitglieder müssen keine eigenen Projekte haben. Möchten sie jedoch ein Projekt aufziehen, so ist dem Verein Art4um eine Konzepteinreichung und eine Mitgliedschaft von CHF 100.- geschuldet.

Passivmitglieder haben folgende Rechte:

- Teilnahme an der Hauptversammlung;
- Teilnahmemöglichkeit an Workshops
- 10% Rabatt bei Veranstaltungen
- Erhalt von Newsletter zu Kunst und Kultur

### **c. Ehrenmitgliedschaft**

Personen, die sich in besonderem Masse für den Verein eingesetzt haben, kann auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Ehrenmitgliedern steht es frei einen

Beitrag ab mind. CHF 2000.- aufwärts im Jahr zu spenden. Ehrenmitgliedern steht die volle Unterstützung des Vereins und dessen Mitteln für die Durchsetzung von Projekten, insofern es vom Vorstand abegesenet wurde, zu.

#### **d. Gönnermitglieder**

Gönnermitglieder mit Stimmrecht bezahlen einen Jahresbeitrag, der mindestens dem der Aktivmitglieder entspricht.

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme von der Mitgliedschaft a - d. Er kann den Beitritt ohne Angabe von Gründen ablehnen.

#### **Art. 4 Austritt**

Der Austritt eines Vereinsmitglieds kann unter Beachtung einer Frist von drei Monaten schriftlich auf das Ende des Vereinsjahrs erfolgen.

#### **Art. 5 Verlust**

Die Mitgliedschaft erlischt

- für natürliche Personen mit deren Tod
- für juristische Personen und Personengesellschaften mit der Konkureröffnung oder mit ihrer Löschung im Handelsregister

#### **Art. 6 Ausschluss**

Ein Mitglied kann jederzeit wegen Verletzung der Statuten, Verstösse gegen die Ziele des Vereins, oder durch die Nichteinhaltung der Vereinsregeln aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Den Ausgeschlossenen steht beim Ausschliessungsentscheid des Vorstands ein Rekursrecht an der nächsten ordentlichen Vereinsversammlung zu. Der Rekurs ist innert 30 Tagen nach Zustellung des Ausschliessungsentscheids mit eingeschriebenem Brief an den Präsidenten zuhanden der Vereinsversammlung zu richten. Ein Rekurs gegen einen Ausschliessungsentscheids des Vorstands hat keine aufschiebende Wirkung. Der Beschluss der Vereinsversammlung über solche Rekurse ist endgültig.

Wer seinen Mitgliedsbeitrag trotz Mahnung nicht bezahlt, wird vom Vorstand ausgeschlossen, ohne dass dem betreffenden Mitglied ein Rekursrecht an der Vereinsversammlung zusteht.

#### **Art. 7 Anspruch auf das Vereinsvermögen**

Aus dem Verein ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

### **III. Mittel**

#### **Art. 8 Mitgliederbeitrag**

Jedes Vereinsmitglied ist zur Zahlung eines jährlichen Mitgliederbeitrags verpflichtet. Die Höhe des jährlichen Mitgliederbeitrags wird von der Vereinsversammlung festgelegt und ist im Januar jeweils fällig. Bei Ehrenmitgliedern und amtierenden Vorstandsmitgliedern sind die Beiträge freiwillig.

Während des Vereinsjahrs ausgeschiedene Vereinsmitglieder schulden ihren Mitgliederbeitrag bis zu Ende des laufenden Vereinsjahrs.

Die Vereinsmitglieder haben keine Nachschusspflicht.

#### **Art. 9 Weitere Mittel**

Weitere Mittel des Vereins bestehen aus:

1. Durchführen der Künstlerveranstaltungen;
2. Privaten und öffentlichen Beiträge;
3. Förderungen aller Art;
4. Subventionen;
5. Freiwilligen Zuwendungen jeder Art.

Der Verein setzt die verschiedenen und gewünschten Projekte des Vorstands sowie der Vereinsmitglieder mit Hilfe der Stiftungsgelder um. Ein Profit für den Verein Art4um ist ausgeschlossen.

#### **Art. 10 Haftung**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen.

### **IV. Organisation**

#### **Art. 11 Organe**

Die Organe des Vereins sind:

- Vereinsversammlung;
- Hauptversammlung;
- Vorstand;
- Revisionsstelle, sofern eine solche bestellt wird;
- Internen Rechnungsrevisoren, sofern solche bestellt werden.

## **Art. 12 Vereinsversammlung**

Die ordentliche Vereinsversammlung wird vom Vorstand einberufen. In der Regel im letzten Monat des Vereinsjahrs.

Der Vorstand oder ein Fünftel der Vereinsmitglieder können die Einberufung einer ausserordentlichen Vereinsversammlung verlangen, welche innerhalb von zwei Monaten seit Einreichung des Begehrens stattzufinden hat. Verlangen die Vereinsmitglieder die Einberufung einer ausserordentlichen Vereinsversammlung, haben sie anzugeben, worüber Beschluss zu fassen ist.

Die Einberufung zur Vereinsversammlung erfolgt schriftlich oder mit eingeschriebener Post, spätestens 20 Tage vor dem Versammlungstag und hat die Verhandlungsgegenstände bekanntzugeben.

## **Art. 13 Vorsitz, Stimmzähler und Protokollierung**

Den Vorsitz in der Vereinsversammlung führt der Präsident oder, bei dessen Verhinderung, ein anderes vom Vorstand aus seiner Mitte zu bezeichnendes Mitglied. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, ernennt die Vereinsversammlung den Vorsitzenden.

Der Vorsitzende ernennt die Stimmzähler und den Protokollführer. Das Protokoll der Vereinsversammlung hat folgendes festzuhalten:

1. Die an der Vereinsversammlung teilnehmenden Mitglieder
2. Die Beschlüsse und Wahlergebnisse
3. Die von den Mitgliedern zu Protokoll gegebenen Erklärungen

Das Protokoll wird durch den Vorstand genehmigt oder abgelehnt.

## **Art. 14 Beschlussfähigkeit**

Jede statutengemäss einberufene Vereinsversammlung ist, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder, beschlussfähig.

Sofern alle Mitglieder teilnehmen, können Beschlüsse der Vereinsversammlung auch ohne Beachtung der Einladungsformalitäten gefasst werden (Universalversammlung).

## **Art. 15 Traktanden**

Beschlüsse können einzig über die auf der Traktandenliste aufgeführten Verhandlungsgegenstände gefasst werden.

## **Art. 16 Stimmrecht**

Jedes Mitglied hat in der Vereinsversammlung eine Stimme. Stellvertretung ist ausgeschlossen.

Juristische Personen, Personengesellschaften und öffentlich-rechtliche Körperschaften üben ihr Stimmrecht durch einen Vertreter aus, der Mitglied des obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgans sein muss.

#### **Art. 17 Beschlussfassung**

Die Vereinsversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, soweit nicht die Statuten etwas anderes bestimmen, mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Präsident hat Stichentscheid.

Für die Auflösung des Vereins bedarf es einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht geheime Stimmabgabe beschlossen wird.

Mitglieder sind vom Stimmrecht ausgeschlossen bei Beschlüssen über Rechtsgeschäfte oder einem Rechtsstreit zwischen ihm, seinem Ehegatten, seinem eingetragenen Partner oder einer ihm in gerader Linie verwandten Person einerseits und dem Verein andererseits.

#### **Art. 18 Befugnisse**

Der Vereinsversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- Abnahme des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Budgets sowie die Entlastung des Vorstands;
- Wahl der Vorstandsmitglieder;
- Wahl der Rechnungsrevisoren (sofern keine ordentliche oder eingeschränkte Revision durchzuführen ist);
- Abberufung der von der Vereinsversammlung gewählten Mitglieder des Vorstands, der Revisionsstelle und der internen Rechnungsrevisoren;
- Beschlussfassung über Rekurse im Sinne von Art. 6;
- Festsetzung der Höhe des jährlichen Mitgliederbeitrags;
- Abänderung der Vereinsstatuten;
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins;
- Beschlussfassung über Gegenstände, die ihr durch Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

## **Art. 19 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Aktuar und höchstens fünf Vorstandsmitgliedern.

- Die Vorstandssitzungen finden einmal im Monat statt.
- Der Vorstand besteht aus mindestens 4 Personen.
- Verträge jeglicher Art dürfen nur vom Präsidium unterschrieben werden.
- Das Präsidium leitet die Sitzungen.
- Der Vorstand ist befugt mit einzelnen Aktivmitglieder Sitzungen einzuberufen und Entscheidungen für Vereinstätigkeiten zu bestimmen.
- Der Vorstand führt alle laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen.
- Der Vorstand erlässt Reglemente.
- Der Vorstand kann Arbeitsgruppen (Fachgruppen) einsetzen und Aufgaben an Aktivmitglieder weitergeben.
- Der Vorstand kann für die Erreichung der Vereinsziele Aktive- sowie Vorstandsmitglieder für Ihre Arbeit nach Rücksprache mit der Buchführung entschädigen.
- Das Präsidium verfügt über alle Kompetenzen, die nicht die von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind. Der Vorstand hat immer gemeinsam zu entscheiden.

Im Vorstand sind folgende Ressorts vertreten:

- |                      |                   |
|----------------------|-------------------|
| 1. Präsidium         | Foscky Pueta      |
| 2. Vizepräsidium     | Charo Ares        |
| 3. Kassier           | Sonja Gubello     |
| 4. Vorstandsmitglied | Pierluigi Gubello |

Ämterkumulation ist möglich.

## **Art. 20 Amtsdauer**

Die von der Vereinsversammlung gewählten Vorstandsmitglieder werden für eine Periode von zwei Jahren gewählt und sind wiederwählbar.

## **Art. 21 Einberufung**

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, bei dessen Verhinderung auf Einladung des Vizepräsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern.

Drei Vorstandsmitglieder können die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen, welche innerhalb der drei auf das Begehren folgenden Wochen stattzufinden hat.

Die Einberufung der Vorstandssitzungen hat schriftlich, in der Regel zehn Tage im Voraus, zu erfolgen und hat über die Verhandlungsgegenstände Auskunft zu geben

Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

#### **Art. 22 Beschlussfassung**

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse und vollzieht seine Wahlen mit der Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Der Präsident stimmt mit; bei Stimmengleichheit entscheidet er mit einer zweiten Stimme.

Schriftliche Beschlussfassung über einen gestellten Antrag ist zulässig, sofern nicht ein Mitglied mündliche Beratung verlangt. Ein schriftlicher Beschluss ist angenommen, sofern ihm die Mehrheit sämtlicher Vorstandsmitglieder zustimmt. Schriftlich gefasste Beschlüsse sind in das Protokoll der nächsten Vorstandssitzung aufzunehmen.

#### **Art. 23 Befugnisse des Vorstands**

Der Vorstand beschliesst über alle Angelegenheiten, die nicht einem anderen Organ übertragen sind, insbesondere über:

- Führung des Vereins unter Vorbehalt der Befugnisse der Vereinsversammlung;
- Ausführung der Beschlüsse der Vereinsversammlung;
- Vertretung des Vereins gegenüber Dritten;
- Einberufung der Vereinsversammlung;
- Aufnahme und Ausschliessung von Vereinsmitgliedern, unter Vorbehalt des Rekursrechts bei Ausschliessungsentscheiden an die Vereinsversammlung;
- Planung und Durchführung der Vereinstätigkeiten;
- Führung der Geschäftsbücher des Vereins gemäss den Vorschriften des Obligationenrechts über die kaufmännische Buchführung und Rechnungsbelegung;
- Ausarbeitung von Reglementen;
- Abschluss von Verträgen über Grundstücke, die nicht ausdrücklich der Vereinsversammlung vorbehalten sind;



- Beschlussfassung über Anhebung von Prozessen, Klagerückzug oder Unterziehung, Abschluss von Vergleichen;
- Der Vorstand führt Kollektivunterschrift zu zweien. Verträge können nur vom Vorstand unterschrieben werden.

#### **Art. 24 Revisionsstelle**

Sofern gemäss Art. 69b ZGB eine ordentliche oder eingeschränkte Revision durchzuführen ist, wählt die Vereinsversammlung für jeweils ein Vereinsjahr eine Revisionsstelle.

Für die Anforderungen an die Revisionsstelle gelten die Art. 727b und 727c OR, für die Unabhängigkeit und Aufgaben der Revisionsstelle die Artikel 728 ff. OR

#### **Art. 25 Interne Rechnungsrevisoren**

Sofern die Gesellschaft gemäss Art. 69b ZGB nicht zur ordentlichen oder eingeschränkten Revision verpflichtet ist, ernennt die Vereinsversammlung drei Rechnungsrevisoren. Die Amtsdauer der Rechnungsrevisoren beträgt zwei Jahr. Sie sind wiederwählbar.

Mindestens zwei der gewählten Rechnungsrevisoren prüfen die Rechnungsführung des Vereins und erstatten jährlich zuhanden der Vereinsversammlung schriftlich Bericht über die Ergebnisse ihrer Prüfung und stellen darin ihren Antrag über die Genehmigung oder Nichtgenehmigung der Jahresrechnung.

### **V. Schlussbestimmungen**

#### **Art. 26 Vereinsjahr**

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

#### **Art. 27 Auflösung und Liquidation**

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer ausschliesslich hierfür einberufenen Vereinsversammlung beschlossen werden. Zur Beschlussfassung bedarf es er Stimmenmehrheit gemäss Art. 17 Abs. 2.

Erfolgt die Auflösung des Vereins mit Liquidation des Vereinsvermögens, führt der Vorstand die Liquidation durch und erstellt einen Bericht und die Schlussabrechnung zuhanden der Vereinsversammlung.

Ein noch vorhandenes Vermögen fällt einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zweck steuerfreien juristischen Person mit gleichem oder ähnlichem Zweck mit Sitz in der Schweiz zu. Eine Fusion mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck steuerbefreiten juristischen Person

mit gleichem oder ähnlichem Zweck mit Sitz in der Schweiz ist möglich. Ein Rückfall von Vereinsvermögen an die Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

**Art. 28 Eintragung im Handelsregister**

Der Vorstand kann den Verein im Handelsregister des Kanton Zürich eintragen lassen.

Sofern der Verein zur Eintragung im Handelsregister verpflichtet ist, hat der Vorstand für die Eintragung besorgt zu sein.

Diese vorliegenden Statuten sind anlässlich der heutigen Vereinsversammlung genehmigt worden.

**Zürich, den 29. November 2022**

Der Präsident:



Foscky Pueta

Die Vizepräsidentin:



Charo Ares

Die Aktuarin:



Sonja Gubello